OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000273/11/ER

Datum:
Linz, 2. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S H, x 48, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. November 2017, GZ: VetR96-9-2017, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2018

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Spruchpunkte I 1a), I 2a), I 3a), I 3b), I 4a), I 4c), I 5a), I 5b), I 6a), I 7a), I 8a), I 8b), II 1a), II 2a), II 3a), II 4a), II 5a), II 6a), II 7a), II 1e) und II 3d) wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II.a. Die Spruchpunkte I 2c), I 3c) I 4b), I 6b)und I 7b) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„In den Stallungen in der Garage, im Terrassenbereich, im Bereich des Hundezwingers, im Kellerraum „Waschraum“ und in den restlichen Kellerräumen wurden insgesamt 79 Kaninchen in Käfigen gehalten, die die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichten, obwohl gemäß Punkt 2.3. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von 50 cm nicht unterschritten werden darf.“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:

§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten I 2c), I 3c) I 4b), I 6b)und I 7b) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretung 25 Euro.

II.b. Die Spruchpunkte II 1b), II 2b), II 3b), II 4b), II 5b), II 6b) und II 7b) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„In der Garage im nordwestlichen Teil der Liegenschaft x 48, W, im Außenbereich-Zufahrt („I“) südlich der Zufahrt zu dieser Liegenschaft, im Garten („E“) südlich der Terrasse des Wohnhauses auf dieser Liegenschaft, auf der Terrasse („C“) südlich dieses Wohnhauses, im Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“), im Kellerraum „Waschküche“ („G“) und in den rechtlichen Kellerräumen („H“) standen insgesamt 148 Kaninchen keine Heuraufen zur Verfügung.“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:
§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten II 1b), II 2b), II 3b), II 4b), II 5b), II 6b) und II 7b) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 31 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretungen 35 Euro.

II.c Die Spruchpunkte II 1c), II 5e) und II 6d) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„In der Garage im nordwestlichen Teil der Liegenschaft x 48, W, im Außenbereich beim Hundezwinger („D+J und im Kellerraum „Waschküche“ („G“) war bei insgesamt vier Käfigen die Einstreu sehr feucht bzw feucht und ist nicht erneuert worden.“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:
§ 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten II 1c), II 5e) und II 6d) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretungen 15 Euro.

II.d. Die Spruchpunkte II 1d) und II 5d) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„In der Garage im nordwestlichen Teil der Liegenschaft x 48, W und im Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“) wurden bei insgesamt drei Käfigen die Mindestanforderungen an die Fläche nicht eingehalten.“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:
§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten II 1 d) und II 5d) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretungen 10 Euro.

II.e. Die Spruchpunkte II 1f), II 2c), II 4d), II 5f) und II 6e) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„In der Garage im nordwestlichen Teil der Liegenschaft x 48, W, im Außenbereich-Zufahrt („I“) südlich der Zufahrt zu dieser Liegenschaft, auf der Terrasse („C“) südlich des Wohnhauses, im Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“) und im Kellerraum „Waschküche“ („G“) standen insgesamt 5 adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit Nestlingen keine Nestkammern zur Verfügung“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:
§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2.3. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten II 1f), II 2c), II 4d), II 5f) und II 6e) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretungen 25 Euro.

II.f. Die Spruchpunkte II 4c), II 5c) und II 6c) werden zu einer Verwaltungsübertretung zusammengefasst und lauten wie folgt:
„Auf der Terrasse („C“) südlich dieses Wohnhauses, im Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“) und im Kellerraum „Waschküche“ („G“) wurden insgesamt 93 Kaninchen kein Futterheu und kein anderes Nagematerial angeboten.“

Die durch diese zusammengefasste Verwaltungsübertretung verletzte Verwaltungsvorschrift lautet:
§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung.

Statt der Einzelstrafen zu den Spruchpunkten II 4c), II 5c) und II 6c) wird diesbezüglich eine Gesamtstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) gemäß § 38 Abs 3 TSchG verhängt.

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt hinsichtlich dieser nunmehr zusammengefassten Verwaltungsübertretungen 15 Euro.

II.g. Betreffend Spruchpunkt I 2b) lautet die verletzte Verwaltungsvorschrift § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG.

III. Hinsichtlich der restlichen Spruchpunkte wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils vier Stunden herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

IV. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

V. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 14. November 2017, GZ: VetR96-9-2017, gemäß § 38 Abs 3 TSchG über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) 49 Geldstrafen zu je 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen zu je 12 Stunden) wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz wie folgt verhängt:

„I.
im Zuge einer unangekündigten Kontrolle der Tierhaftung am 25.1.2017 von 8:45 bis 12:00 in x 48 in W wurde durch den Amtstierarzt des Landes der Oö Landesregierung sowie den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung folgender Sachverhalt festgestellt:
1) In den Stallungen vor den Haustüren wurden 13 Kaninchen gehalten.
a) Bei 3 Kaninchen in Einzelkäfigen war keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
2) in den Stallungen in der Garage wurden 131 Kaninchen gehalten. Auch konnten 4 juvenile Kaninchen gesehen werden.
a) Bei 45 Kaninchen in 24 Käfigen war der Käfig nicht dreidimensional ausgestaltet. 13 Tiere wurden in 13 Plastikkäfigen gehalten, welche eine Höhe 50 cm eindeutig nicht erreichen, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
b) 5 Kaninchen aufgeteilt auf 2 Käfige hatten zwar einen dreidimensionale ausgestalteten Käfig, allerdings war diese 2. Ebene derart mit Kot bedeckt, dass diese von den Kaninchen nicht genutzt werden kann bzw. diese 2. Ebenen nicht den Anspruch an eine saubere und trockene Einstreu erfüllt („Kotbrett “), obwohl gemäß 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.6. Boden und Einstreu ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden müssen. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.
c) 13 Tiere wurden in 13 Plastikkäfigen gehalten, welche eine Höhe 50 cm eindeutig nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.
3) In den im Terrassenbereich wurden 117 Kaninchen gehalten.
a) Bei 7 Tieren in 4 Käfigen war keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche

anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 26 Tieren in 12 Käfigen war die dreidimensionale Ausgestaltung zwar prinzipiell vorhanden, aber auf Grund von unzureichender Entmistung (kein Entfernen der alten Einstreu sondern nur frisch einstreuen), war die Einstreu schon so hoch, dass der Freiraum unter der 2. Ebene den Tieren nicht mehr zur Verfügung stand, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss.: Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

c) 6 Tiere wurden im Terrassenbereich in 4 Käfigen (2 davon aus Plastik) gehalten, die die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erfüllen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

4) Im Bereich des Hundezwingers wurden 68 Kaninchen gehalten.

a) 32 Kaninchen in 13 Käfigen wurden ohne eine dreidimensionale Ausgestaltung gehalten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 21 von diesen wurden in 10 Käfigen (zum Großteil Plastikkäfige) gehalten, die die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der . Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf

c) Bei 8 Kaninchen in 3 Käfigen war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, aber auf Grund der übermäßigen Einstreu für die Tiere nicht nutzbar, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Klein nag ern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

5) Außen Richtung Süden an die überdachte Terrasse anschließend wurden 32 Kaninchen gehalten.

a) 9 Kaninchen wurden in 4 Käfigen gehalten, welche keine dreidimensionale Ausgestaltung aufwiesen, obwohl gemäß der 2; THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 8 Kaninchen in 3 Käfigen war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, aber auf Grund der übermäßigen Einstreu für die Tiere nicht nutzbar, obwohl gemäß der 2, THVO Anlage 1 Punkt 3.1,5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

6) Im Kellerraum „Waschraum“ wurden 39 Kaninchen, 10 juvenile Kaninchen sowie 30 Meerschweinchen gehalten.

a) 30 Kaninchen wurden in 15 Käfigen gehalten welche über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die

Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 35 Kaninchen wurden in Käfigen (vorwiegend Plastikkäfige) gehalten, welche die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Änlage9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

c) Die 30 Meerschweinchen wurden in einem Käfig mit den Abmessungen 110cm x 90 cm gehalten (IST Grundfläche; 9.900cm2 - SOLL für 30 Tiere: 62.000cm2), obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.6. die gesetzlich geforderte Mindestgrundfläche für 1 bis 2 Tiere mindestens 100 x 60 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe), bei Gruppenhaltung von Meerschweinchen die Grundfläche für jedes weitere erwachsene Tier mindestens 2000 cm2 betragen muss.

Auch das vorhandene Häuschen (40 cm x 20 cm) (= 800cm2) ist als Versteckmöglichkeit bzw. Schlafhöhle für 30 Meerschweinchen NICHT ausreichend, da es nicht entsprechend groß dimensioniert ist.

7) In den restlichen Keilerräumen wurden 30 Kaninchen gehalten,

a) 29 Kaninchen wurden in 13 Käfigen gehalten, welche über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügten, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1,5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichketten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten, Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) 4 Kaninchen wurden in 3 Käfigen (vorwiegend Plastikkäfige) gehalten, welche die Mindesthöhe von 50 cm augenscheinlich nicht erreichen, obwohl gemäß der 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3. bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden darf.

8) Auf der Zufahrtsstraße zum Haus werden auf der linken Seite in einer (teilweise Gruppenhaltung) Außenanlage 86 Kaninchen gehalten.

a) 2 Tiere wurden in einem Käfig gehalten, der über keine dreidimensionale Ausgestaltung verfügt, obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5. die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten.

Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

b) Bei 2 Kaninchen in 1 Käfig war eine dreidimensionale Ausgestaltung prinzipiell vorhanden, allerdings war diese 2. Ebene derart mit Kot bedeckt, dass diese von den Kaninchen nicht: genutzt werden kann bzw. diese 2, Ebenen nicht den Anspruch an eine saubere und trockene Einstreu erfüllt („Kotbrett“), obwohl gemäß der 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5, die Haltungseinrichtung dreidimensional strukturiert sein muss. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

II.

Am 24.7.2017 fand von 13:45 bis 17:00 eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung bei Frau H, x 48 in W durch den Amtstierarzt des Amtes der Oö Landesregierung Herrn Mag. D D und die Amtstierärztin des Amtes der Oö Landesregierung Frau Mag. K K statt.
Bei der Kontrolle konnte folgendes festgestellt werden:

1) GARAGE („B“) im nordwestlichen Teil der Liegenschaft x 48, W
(Gst. Nr. x, KG W),

In der Garage konnten 52 Käfige festgestellt werden. Darin wurden 122 Kaninchen gehalten. In einem Käfig (linke Seite der Garage) befanden sich mindestens 3 Nestlinge, wobei keine entsprechende Nestkammer vorhanden war, 10 Käfige in diesem Bereich wiesen keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs aus.
Es werden daher 34 Kaninchen im Bereich der Garage gehalten, denen kein räumlich strukturierter Käfig zur Verfügung stand.
In einem Käfig mit 2 Tieren war keine Heuraufe vorhanden.
Im linken unteren Käfig an der hinteren Wand der Garage war die Einstreu sehr feucht.
3 Kaninchen wurden in einer am Boden stehenden blauen Plastikkisten mit einer Gitterabdeckung gehalten (Krankenboxen).
Zumindest 1 weiteres Kaninchen wurde in einem viel zu kleinen Käfig (ebenfalls ohne dreidimensionaler Ausgestaltung und Heuraufe gehalten) gehalten.
Ausgenommen von 2 „kranken“ Kaninchen wurden zumindest 2 Kaninchenkäfige mit je einem Tier am Boden gehalten.

a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 10 Käfigen ,in denen insgesamt 34 Kaninchen gehalten wurden
b) 2 Käfige mit 3 Kaninchen hatten keine Heuraufe
c) Bei einem Käfig war die Einstreu sehr feucht
d) Zumindest bei einem Käfig wurden die Mindestanforderungen an die Fläche nicht eingehalten.
e) Zumindest 2 Käfige waren nicht in einer Mindesthöhe von 60 cm aufgestellt
f) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit mindestens 3 Nestlingen stand keine
Nestkammer zur Verfügung

2) Außenbereich-Zufahrt („l“): südlich der Zufahrt der Liegenschaft x 48, W (Gst. Nr.x, KG W),

Es wurden in den 3 Bereichen insgesamt 37 Stallungen mit 127 Kaninchen gezählt. Davon waren 17 Juvenile Kaninchen und 4 Nestlinge, wobei keine entsprechende Nestkammer in dem Käfig mit den Nestlingen vorhanden war.
Es wurden 2 Käfige vorgefunden in denen keine dreidimensionale Ausgestaltung des Käfigs vorhanden war.
Es werden daher 3 Kaninchen im Außenbereich gehalten, denen kein räumlich strukturierter Käfig zur Verfügung stand.
In 10 Käfigen, in welchen insgesamt 26 Kaninchen gehalten werden, war keine Heuraufe vorhanden,

a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 2 Käfigen ,in denen insgesamt 3 Kaninchen gehalten wurden
b) 10 Käfige mit 26 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit mindestens 4 Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung.

3) Garten („E“) :südlich der Terrasse des Wohnhauses x 48, W (Gst, Nr. x, KG W),

Die Kontrolle wurde im Garten weitergeführt. Im Garten befanden sich 38 Ställe, in denen insgesamt 92 Kaninchen gehalten wurden.

Es gibt einen Freilaufbereich für Kaninchen, sowie 2 Bereiche, in denen mindestens 76 Meerschweinchen gehalten wurden.
13 Käfige waren ohne eine dreidimensionale Ausgestaltung. In diesen Käfigen waren insgesamt 39 Kaninchen untergebracht.
In 21 Käfigen war keine Heuraufe vorhanden. In diesen Käfigen ohne Heuraufe waren insgesamt 57 Kaninchen untergebracht.
Der Außenbereich war sehr feucht und mit einem Blechdach abgedeckt.
Im Meerschweinchenbereich wurde auch ein einzelnes Kaninchen gehalten.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 13 Käfigen, in denen insgesamt 39 Kaninchen gehalten wurden.
b) 21 Käfige mit 57 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) Ein Kaninchen wurde zusammen mit Meerschweinchen gehalten
d) Zumindest bei 5 Kaninchen in einem Käfig war der ständige Zugang zu Wasser nicht gewährleistet.
4) Terrasse („C“) südlich des Wohnhauses x 48, W (Gst, Nr. x, KG W),
Es wurden in diesem Bereich 205 Kaninchen (davon 84 Juvenile) in 51 Ställen gehalten.
6 dieser Käfige wiesen keine dreidimensionale Ausgestaltung auf, wovon insgesamt 14 Kaninchen betroffen waren.
2 Käfige mit je einem Kaninchen waren ohne Heuraufe.
In 16 Käfigen mit insgesamt 64 Kaninchen war kein Futterheu vorhanden wobei auch kein anderes Nagematerial den Tieren angeboten wurde.
In einem Käfig an der Hausmauerseite war ein säugendes Kaninchen mit Nestlingen, denen keine Nestkammer zur Verfügung stand.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 6 Käfigen, in denen insgesamt 14 Kaninchen gehalten wurden.
b) 2 Käfige mit je einem Kaninchen hatten keine Heuraufe.
c) in 16 Käfigen mit insgesamt 64 Kaninchen konnte kein Futterheu festgestellt werden.
d) Einem adulten säugenden weiblichen Kaninchen mit Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung
5) Außenbereich beim Hundezwinger („D+J“)
In diesem Bereich wurden 38 Käfige festgestellt, wobei insgesamt 112 Kaninchen in diesen Käfigen gehalten wurden. 25 davon waren noch juvenile Kaninchen.
In zumindest einem Käfig war ein säugendes Kaninchen mit zumindest 3 Nestlingen ohne entsprechender Nestkammer und Rückzugsmöglichkeit.
10 Käfige waren ohne entsprechende dreidimensionale Ausgestaltung. Davon betroffen waren 29 Kaninchen.
In 17 Käfigen, in welchen insgesamt 50 Kaninchen gehalten wurden, war keine Heuraufe vorhanden.
In 9 Käfigen mit insgesamt 28 Kaninchen war kein Futterheu vorhanden wobei auch kein anderes Nagematerial den Tieren angeboten wurde.
Zumindest 2 Käfige waren augenscheinlich zu klein bemessen und entsprachen nicht den Mindestanforderungen des TSchG.
Zumindest in 2 Käfige entsprach die Einstreu nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.
In einem Käfig wurde ein adultes Kaninchen mit zumindest 3 Nestlingen ohne entsprechende Nestkammer gehalten.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 10 Käfigen, in denen insgesamt 29 Kaninchen gehalten wurden.
b) 17 Käfige mit insgesamt 50 Kaninchen hatten keine Heuraufe .

c) In 9 Käfigen mit insgesamt 28 Kaninchen konnte kein Futterheu oder sonstiges Nagematerial festgestellt werden.
d) Zumindest bei 2 Käfigen wurden die Mindestanforderungen an die Fläche augenscheinlich nicht eingehalten.
e) Zumindest bei 2 Käfigen war die Einstreu feucht und nicht erneuert worden.
f) Einem adulten weiblichen Kaninchen mit Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung.

6) Kellerraum Waschküche („G“)

In diesem Kellerraum wurden 20 Käfige mit insgesamt 42 Kaninchen gefunden.
Auch befanden sich 4 juvenile Meerschweinchen in einem Käfig.
11 der Kaninchenkäfige waren ohne dreidimensionale räumliche Ausgestaltung. Davon waren 15 Kaninchen betroffen.
Ein Käfig mit 3 Kaninchen hatte keine Heuraufe.
In einem Käfig mit einem Kaninchen befand sich kein Heu oder sonstiges Nagematerial.
Bei einem Käfig mit einem Kaninchen entsprach die Einstreu nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen.
In zumindest einem Käfig war ein säugendes Kaninchen mit zumindest 4 Nestlingen ohne entsprechender Nestkammer und Rückzugsmöglichkeit.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 11 Käfigen, in denen insgesamt 15 Kaninchen gehalten wurden.
b) 1 Käfig mit 3 Kaninchen hatte keine Heuraufe.
c) in einem Käfig mit 1 Kaninchen konnte kein Futterheu oder sonstiges Nagematerial festgestellt werden.
d) Zumindest bei einem Käfig war die Einstreu feucht und nicht erneuert worden
e) Einem adulten weiblichen Kaninchen mit zumindest 4 Nestlingen stand keine Nestkammer zur Verfügung

7) restliche Kellerräume („H“)

In den restlichen Kellerräumen wurden 13 Ställe mit insgesamt 32 Kaninchen gefunden.
8 Käfige mit insgesamt 16 Kaninchen hatten keine dreidimensionale räumliche Ausgestaltung.
2 Käfige mit insgesamt 8 Kaninchen hatten keine Heuraufe.
a) Keine dreidimensionale Ausgestaltung von 8 Käfigen, in denen insgesamt 16 Kaninchen gehalten werden
b) 2 Käfige mit insgesamt 8 Kaninchen hatten keine Heuraufe.

Diese Übertretungen werden Ihnen als Tierhalter/in vorgeworfen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5
2) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5
   b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2.THVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
   c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3
3) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
   b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
   c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
4) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
   b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
   c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
5) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.

b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.

6) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.
c) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.6.

7) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 1. THVO Anlage 9 Punkt 2.3.

8) a) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. 2. THVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.

II

1)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.3.
e) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVo Anlage 1 Punkt 3.1.12.
f) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.

2.)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.

3)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 9 Punkt 3.6.1.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.

4)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.

5)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.3.
e) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
f) §38 Abs. 3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.

6)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
c) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.
d) §38 Abs,3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.6.
e) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.2.3.

7)
a) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 2. ThVO Anlage 1 Punkt 3.1.5.
b) §38 Abs.3 TSchG i.V.m. der 1. ThVO Anlage 9 Punkt 2.1.5.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der unter Spruchpunkt I angeführte Sachverhalt bei einer Kontrolle am 25. Jänner 2017 und der unter Spruchpunkt II angeführte Sachverhalt bei einer Kontrolle am 24. Juli 2017 festgestellt worden sei. Die Bf sei bereits mit Straferkenntnis zu GZ: VetR96-8-2013 wegen ähnlicher Verwaltungsübertretungen rechtskräftig bestraft worden. Mildernd sei gewertet worden, dass die Bf versuche, die Situation in den Griff zu bekommen, erschwerend, dass bei mehreren Kontrollen festgestellt worden sei, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden. Die Gesamtsituation für die Tiere habe sich trotz mehrfach geahndeter Übertretungen nicht verbessert, die starke Vermehrung der Tiere werde durch die gelegentliche Kastration einzelner Rammler nicht unter Kontrolle gebracht. Die Bf habe die Vorwürfe im Wesentlichen nicht bestritten, ansonsten handle es sich bei den Erklärungen der Bf um bloße Schutzbehauptungen.

I.2. Nachdem der Antrag der Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen wurde, erhob sie rechtzeitig mit Eingabe vom 26. April 2018 Beschwerde gegen das Straferkenntnis, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, die Käfige und Ställe seien dreidimensional ausgestaltet und hätten allesamt Heuraufen. Im Winter verwende die Bf mehr Einstreu, die Tiere würden damit Höhlen bauen und die Einstreu auf Haufen räumen. Es stünden ausreichend Unterschlüpfe, Nestkammern und Häuschen zur Verfügung, manche Häsinnen nähmen diese jedoch nicht an. Diese würden an einem anderen Ort ein Nest bauen und ihre Jungen darin aufziehen. Es sei auch unrichtig, dass Einstreu im ganzen Stall nass oder kotbedeckt gewesen sei, die Bf würde die Käfige regelmäßig ausmisten. Die Bf würde die beanstandeten Käfige bereits seit Beginn der Tierhaltung verwenden, diese seien nie kritisiert worden. Es handle sich dabei um handelsübliche Modelle, auf die zu geringe Käfighöhe sei die Bf bislang nicht hingewiesen worden. Da die Kaninchen der Bf seht klein seien, würde überdies eine Käfighöhe von 48 cm ausreichen. Es würden bei jeder Kontrolle neue Umstände kritisiert, die bis dahin nicht kritisiert worden seien, sodass die Bf den Eindruck habe, es würde nach Fehlern gesucht. Es werde daher Befangenheit eingewendet.
Die Meerschweinchen halte die Bf normalerweise im Freien, bei sehr niedrigen Temperaturen habe die Bf die Tiere im geheizten Keller untergebracht, wobei es ihr wichtiger erschienen sei, die Tiere vor dem Erfrieren zu retten als auf eine großzügige Raumgebung zu achten. Sobald die Temperaturen wieder gestiegen seien, habe die Bf die Meerschweinchen wieder ins Freigehege verbracht. Die Bf halte ferner Kaninchen nicht zusammen mit Meerschweinchen, ein Kaninchen sei jedoch ein Freigänger und hüpfe immer wieder in das Meerschweinchengehege. Das Meerschweinchengehege sei mittlerweile so umgebaut, dass kein Kaninchen mehr hineinhüpfen könne.
Die Strafe sei viel zu hoch bemessen, die Ersatzfreiheitsstrafe sei ebenfalls zu hoch bemessen und dürfe außerdem zwei Wochen nicht übersteigen. Die vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 24,5 Tagen verstoße gegen diese Bestimmung.

Ferner seien die finanzielle Lage und die Sorgepflichten der Bf nicht berücksichtigt worden.
Die Bf beantragte daher, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen bzw die Strafen auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2018, zu der jene Kontrollorgane zeugenschaftlich einvernommen wurden, die die Kontrollen am 25. Jänner 2017 und 24. Juli 2017 durchgeführt haben.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. Jänner 2017 wurde die Tierhaltung der Bf an der Adresse x 48 in W durch den Amtstierarzt des Amtes der Oö. Landesregierung und den Amtstierarzt der belangten Behörde kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden die unter Spruchpunkt I des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Mängel festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Bf 582 Kaninchen und 73 Meerschweinchen.
Am 24. Juli 2017 wurde die Tierhaltung der Bf an der Adresse x 48 in W durch einen Amtstierarzt des Amtes der Oö. Landesregierung und eine Amtstierärztin des Amtes der Oö. Landesregierung kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden die unter Spruchpunkt II des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Mängel festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Bf 802 Kaninchen und rund 100 Meerschweinchen.

Die Tierhaltung der Bf wurde bei diesen Kontrollen so vorgefunden, wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dargestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den umfangreichen und schlüssigen, mit Fotos versehenen Aktenvermerken, die von den Amtstierärzten zu den jeweiligen Kontrollen angefertigt wurden. Auch die Bf bestritt die festgestellten Mängel im Wesentlichen nicht, sondern brachte vor, dass diese nunmehr behoben seien.
Alle Käfige seien mittlerweile dreidimensional und mit Raufen ausgestaltet, die Käfighöhen seien angepasst. Verschmutzungen würden jeweils entfernt, bei der Kontrolle im Jänner sei der Schmutz jedoch gefroren gewesen und daher nicht zu entfernen. Die Meerschweinchen hätte die Bf nur zum Schutz vor dem Erfrieren in der vorgefundenen Stallung gehalten. Die vorgefundene feuchte Einstreu sei auf ausrinnende Tränken zurückzuführen. Nestkammern seien von den Kaninchen

nicht angenommen worden, die Bf hätte aber immer welche angeboten. Meerschweinchen und Kaninchen würden getrennt gehalten, ein Hineinhüpfen in das Meerschweinchengehege sei mittlerweile nicht mehr möglich. Den Tieren stünde immer Heu zur Verfügung, die Kontrolle habe aber am Abend stattgefunden, die Bf füttere immer abends, es könne daher sein, dass das Heu schon aufgefressen war.
Aus diesen Ausführungen der Bf ergibt sich, dass sie die vorgefundenen Mängel dem Wesen nach nicht bestreitet, sondern vorbringt, die vorgefundenen Mängel mittlerweile verbessert zu haben.
Lediglich hinsichtlich des fehlenden Wassers brachte die Bf vor, dass diesen Kaninchen ein mit Regenwasser gefüllter Napf zur Verfügung gestanden sei. Dass den Kaninchen jedoch kein Wasser zur Verfügung stand, ergibt sich aus einem bei der Kontrolle angefertigten Video, auf dem ersichtlich ist, dass die Kaninchen – sobald ihnen Wasser zur Verfügung gestellt wurde – sich um die Tränke drängten und danach trachteten, schnellstmöglich zu trinken.

III. Gemäß § 38 Abs 3 Tierschutzgesetz – TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 13 Abs 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Gemäß Anlage 9 Punkt 2 der 1. Tierhaltungsverordnung – 1. THVO gelten für Kaninchen folgende Haltungsanforderungen:

„2.1. Allgemeine Bedingungen:

2.1.1. Bodengestaltung
Die Verwendung von Drahtgitterböden ist verboten. Die Böden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

2.1.2. Haltung in nicht klimatisierten Haltungssystemen
Bei Temperaturen unter 10°C ist den Tieren trockene und saubere Einstreu zur Verfügung zu stellen. Es sind ausreichender Wind- und Witterungsschutz (wie z. B. Überdachung) und ein isolierter Rückzugsbereich vorzusehen.

2.1.3. Strukturierung und Rückzugsmöglichkeiten
Den Tieren sind:

Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder
ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich

zur Verfügung zu stellen.

2.1.4. Sozialkontakt
Ist Gruppenhaltung bei der Haltung mehrerer Tiere nicht möglich, muss zumindest geruchlicher, akustischer und visueller Kontakt zu anderen Kaninchen möglich sein. Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden.

2.1.5. Nagematerial und Raufutter sowie Zugang zu Wasser
Kaninchen müssen dauernd Zugang zu Nagematerial (Holz, Äste etc.) und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben.

Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.
(...)

2.2.3. Adulte Kaninchen
In Haltungssystemen für adulte Kaninchen ist pro Tier eine erhöhte Fläche von mindestens 1500 cm² oder ein separater zusätzlicher Bereich von mindestens 40 Prozent der Mindestbodenfläche gemäß Tabelle unter Punkt 2.3. vorzusehen. Erhöhte Flächen müssen eine Mindestbreite von 27 cm haben.
Trächtige Häsinnen müssen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Die Anzahl der Nestkammern muss mindestens der Anzahl der trächtigen weiblichen Tiere entsprechen. Die Tiere müssen die Nestkammern mit geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können (erhöhte Flächen, separater Bereich mit einer Abtrennung von 20 cm Höhe).
Nestkammern müssen mindestens 25 cm hoch sein. Die kürzeste Seite muss mindestens 25 cm lang sein.

2.3. Bewegungsfreiheit:
Haltungssysteme für Kaninchen müssen zumindest die Vorgaben der Tabelle 2.3. einhalten.
Bei Häsinnen, Rammlern und Jungtieren darf eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 0,5 m nicht unterschritten werden.
Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6000 cm² je Haltungseinheit aufweisen.
(...)

2.4. Übergangsfrist:

2.4.1. Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen des Punkt 2.1. bis 2.3. – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG – ab 1. Jänner 2012.

2.4.2. Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 – auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen – zu entsprechen."

Gemäß § 1 Abs 1 der 2. Tierhaltungsverordnung – 2. THVO gilt die 2. THVO für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. THVO fallen.

Punkt 3 der Anlage 1 der 2. THVO regelt zu den Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern Folgendes:

„3.1. Allgemeine Haltungsbedingungen:
(1) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen.
(2) Die Käfige müssen rechteckig sein. Und je nach Tierart hinsichtlich ihrer Größe mindestens die in 3.2. bis 3.9. festgelegten Abmessungen aufweisen.
(3) Gitterkäfige müssen querverdrahtet sein und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist.
(4) Glasbecken dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.
(5) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.
(6) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.
(7) Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden.
(8) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen stets verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.
(9) Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.
(10) Für alle Heimtiere ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus einzuhalten.
(11) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.
(12) Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen."

In der Folge regelt Anlage 1 der 2. THVO unter 3.2. bis 3.9. besondere Mindestanforderungen für die Haltung von verschiedenen Kleinnagerarten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anlage 9 der 1. THVO regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen. Gemäß § 1 Abs 2 2. THVO gilt die 2. THVO nur THVO für die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. THVO fallen.
Punkt 3 der Anlage 1 der 2.THVO regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern, wobei unter Punkt 3.1. die allgemeinen Haltungsbedingungen, die für die Haltung aller Kleinnager Geltung haben, aufgelistet sind. Ab Punkt 3.2. werden besondere, zusätzliche Haltungsbedingungen für einzeln angeführte Kleinnagerarten (etwa Hamster, Meerschweinchen, Hausmäuse, etc) geregelt. Unter Punkt 3.7. der Anlage 1 verwies die 2. THVO bis zur Novelle BGBl. II Nr. 341/2018 betreffend die Haltungsbedingungen von Kaninchen auf die 1. THVO.

Der Verordnungsgeber hat die Mindestanforderungen für die Haltungsbedingungen für Kaninchen in der 1. THVO geregelt, was eine weitere Regelung in der 2. THVO ausschließt (§ 1 Abs 2 2. THVO). Entsprechend den Ausführungen auf der Anfrageplattform „help.gv.at“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollen jedoch neben den in Anlage 9 der 1. THVO geregelten Punkte zusätzlich die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Kleinnagern bei der Haltung von Kaninchen zu berücksichtigen sein (vgl https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/74/Seite.742335.html).

Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut des § 1 Abs 2 2.THVO, wonach die 2. THVO nicht auf Tiere anwendbar ist, die bereits in der 1. THVO geregelt sind. Dazu kommt, dass Kaninchen in der zoologischen Systematik nicht zu den Nagetieren zählen. Kaninchen zählen zur Ordnung der Hasenartigen, Nagetiere bilden eine eigene Ordnung (vgl wikipedia). Auch aus diesem Grund erscheint die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Punkts 3.1. der 1. Anlage der 2. THVO als nicht gegeben.
Darüber hinaus liegt nunmehr eine Novelle der 2. THVO vor, mit dem der Verweis in Punkt 3.7. der Anlage 1 der 2. THVO entfallen ist. Dem dazu veröffentlichten Begutachtungsentwurf ist zu entnehmen, dass eine Klarstellung der Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen dadurch erfolgen soll, dass der Verweis in Punkt 3.7. der Anlage 1 der 2. THVO entfallen soll (https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1568710). Begründend führen die Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original): „Grundsätzlich sind die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen in der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung (THVO), BGBl. II Nr. 485/2004, abschließend geregelt. Die 2. Tierhaltungsverordnung verweist lediglich in Punkt 3.7. der Anlage 1 auf die Regelungen der 1. THVO. Bereits in den Erläuterungen zur Novelle der 1. THVO durch BGBl. II Nr. 219/2010 wurde klargestellt, dass terminologisch in der Verordnung unterschieden wird zwischen ‘Mastkaninchen’ (zur Fleischgewinnung bestimmte Kaninchen) und (sonstigen) ‘adulten Kaninchen’, unter die Zuchtkaninchen wie auch Heimkaninchen zu subsumieren sind. Daher wäre zur allgemeinen Klarstellung

der Punkt 3.7. ‘Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen (Oryctolagus): siehe 1. Tierhaltungsverordnung’ zu streichen.“

Der Verordnungsgeber geht demnach davon aus, dass die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen in der 1. THVO abschließend geregelt sind und dass der Verweis in Anlage 1 der 2. THVO daran nichts ändert, weshalb dieser Verweis zur Klarstellung ersatzlos gestrichen wurde. Da diese Streichung lediglich zur Klarstellung erfolgte, ist davon auszugehen, dass sich an der Rechtslage durch diese Streichung nichts geändert hat, was überdies dem Wortlaut des § 1 Abs 2 2.THVO entspricht. Die 2. THVO war daher bereits zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten nicht auf die Haltung von Kaninchen anwendbar.

IV.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurden der Bf zu Spruchpunkten I 1a), I 2a), I 2b), I 3a), I 3b), I 4a) I 4c), I 5a), I 5b), I 6a), I 7a), I 8a), I 8b), II 1a), II 1c), II 1e, II 2a), II 3a, II 4a, II 5a, II 5e, II 6a, II 6d und II 7a Übertretungen des § 38 Abs 3 TSchG iVm Bestimmungen von Punkt 3.1. der Anlage 1 der 2. THVO vorgeworfen.

IV.2.1. Konkret wurde der Bf die fehlende dreidimensionale Ausgestaltung von Kaninchenkäfigen gemäß Punkt 3.1.5. der Anlage 1 der 2. THVO in den Spruchpunkten I 1a), I 2a), I 3a), I 3b), I 4a), I 4c), I 5a), I 5b), I 6a), I 7a), I 8a), I 8b), II 1a), II 2a), II 3a), II 4a), II 5a), II 6a) und II 7a) vorgeworfen.

Wie unter IV.1. dargestellt, findet die 2. THVO auf die Haltung von Kaninchen keine Anwendung. In Anlage 9 der 1. THVO ist jedoch unter Punkt 2.1.3. bzw 2.2.3. geregelt, dass Kaninchen Haltungssysteme mit erhöhten Flächen oder ein zusätzlicher, räumlich getrennter und abgedunkelter Bereich zur Verfügung zu stellen ist. Die 1. THVO schreibt somit alternativ vor, dass Haltungen von Kaninchen entweder dreidimensional (mit erhöhter Fläche) oder mit einer Rückzugsmöglichkeit auszugestalten sind. Die 2. THVO verlangt aber sowohl dreidimensionale Ausgestaltung als auch Rückzugsmöglichkeiten.
Der Bf wurde in den angeführten Spruchpunkten jeweils die fehlende dreidimensionale Ausgestaltung vorgeworfen, wobei jeweils der Text des Punkts 3.1.5. der Anlage 1 der 2. THVO angeführt wurde, ohne der Bf jedoch vorzuwerfen, dass die Tiere auch über keine Rückzugsmöglichkeiten verfügten.

Die Tatvorwürfe der genannten Spruchpunkte sind sohin nicht mit Punkt 2.1.3. bzw 2.2.3. der Anlage 9 der 1. THVO deckungsgleich, zumal den dort geregelten Anforderungen nur dann nicht entsprochen wird, wenn den Tieren weder eine dreidimensionale Ausgestaltung noch Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wohingegen für einen Verstoß gegen Punkt 3.1.2. der Anlage 1 der 2. THVO bereits ausreicht, dass Käfige (lediglich) nicht dreidimensional strukturiert sind.

Da den angeführten Spruchpunkten kein Punkt 2.1.3. der Anlage 9 der 1. THVO entsprechender Tatvorwurf zu entnehmen ist, würde eine Erweiterung der Tatvorwürfe eine unzulässige Änderung darstellen, weshalb die verletzte Verwaltungsvorschrift nicht bloß korrigiert werden konnte. Die Spruchpunkte I 1a), I 2a), I 3a), I 3b), I 4a), I 4c), I 5a), I 5b), I 6a), I 7a), I 8a), I 8b), II 1a), II 2a), II 3a), II 4a), II 5a), II 6a) und II 7a) waren daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.2.2. In Spruchpunkt I 2b) wurde der Bf vorgeworfen, dass die Einstreu nicht den Anforderungen an eine saubere und trockene Einstreu entsprochen habe, da die zweite Ebene des Käfigs derart mit Kot bedeckt war, dass sich ein „Kotbrett“ gebildet hat. In den – entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 27.4.2012, 2011/02/0284; vgl ferner Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht², S 122) nunmehr zusammengefassten – Spruchpunkten II 1c), II 5e) und II 6d) wurde der Bf vorgeworfen, dass die Einstreu sehr feucht bzw feucht war. In diesen Spruchpunkten habe die Einstreu nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprochen.

Die 1. THVO regelt die Anforderungen an die Einstreu hinsichtlich Temperaturen von unter 10°C und für Jungtiere, ferner regelt § 13 Abs 2 TSchG, dass, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen hat, dass (...) die Bodenbeschaffenheit und (...) die Betreuung (...) unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

Die Bf hat für ihre Tierhaltungen Einstreu verwendet, die in den genannten Fällen – einerseits durch starke Verschmutzung, andererseits aufgrund von Feuchtigkeit – nicht den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst war. Diese Haltung entspricht nicht den Anforderungen des § 13 Abs 2 TSchG an die Bodenbeschaffenheit und Betreuung. Zumal der Bf rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist die og, durch die starke Verschmutzung („Kotbrett“) bzw die Feuchtigkeit verursachten Bodenbeschaffenheiten vorgeworfen wurden, die nicht den Mindestanforderungen des § 13 Abs 2 TSchG entsprachen, war ein Austausch der angewendeten Rechtsnorm nicht mit einem Austausch der Tat verbunden, weshalb das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Richtigstellung der Rechtsnorm berechtigt und verpflichtet war (vgl VwGH 7.8.2018, Ra 2018/02/0139).

Der objektive Tatbestand § 38 Abs 3 iVm § 13 Abs 2 TSchG wurde daher durch die in den Spruchpunkten I 2b), II 1c), II 5e) und II 6d) angeführten Tathandlungen verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat jedoch nichts vorgebracht, was sie auf subjektiver Ebene entlasten würde. Dass das Ausmisten im gefrorenen Zustand nicht möglich sei, vermag die Bf nicht zu entlasten, zumal der Kot auf der zweiten Ebene des Stalls vorgefunden wurde und die Bf diese auch austauschen und den Stall auf diese Weise säubern hätte können. Das Vorbringen, dass die feuchte Einstreu auf auslaufende Tränken zurückzuführen sei, vermag die Bf ebenfalls nicht zu entlasten, da ihr der Defekt der Tränken bewusst war und sie keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um diesen Defekt zu beheben. Es ist daher auch von der Erfüllung des subjektiven Tatbestands auszugehen.

IV.2.3. In Spruchpunkt II 1e) wurde der Bf vorgeworfen, sie habe zumindest zwei Kaninchenkäfige am Boden und somit nicht in der Mindesthöhe von 60 cm aufgestellt, wodurch sie § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.1.12 der Anlage 1 der 2. THVO verletzt habe.

Anlage 9 der 1. THVO enthält keine Punkt 3.1.12 der Anlage 1 der 2. THVO entsprechende Bestimmung. Durch das Aufstellen der beiden Kaninchenkäfige auf dem Boden hat die Bf somit keine Verwaltungsübertretung begangen. Spruchpunkt II 1 e) war daher gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV.3.1. In Spruchpunkt I 6c) wurde der Bf vorgeworfen, sie habe 30 Meerschweinchen in einem Käfig mit den Abmessungen 110cm x 90 cm gehalten, obwohl gemäß Punkt 3.6. der Anlage 1 der 2. THVO die Mindestgrundfläche für ein bis zwei Tiere mindestens 100 x 60 x 50 cm und bei Gruppenhaltung die Grundfläche für jedes erwachsene Meerschweinchen mindestens 2000 cm² betragen muss. Auch das vorhandene Häuschen sei nicht ausreichend dimensioniert gewesen. Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs 3 iVm Punkt 3.6. der Anlage 1 der 2. THVO begangen.

Gemäß Punkt 3.6.2. der Anlage 1 der 2.THVO betreffend die Mindestanforderungen für die Haltung von Meerschweinchen muss die Mindestgrundfläche für ein bis zwei Tiere mindestens 100 x 60 x 50 cm und bei Gruppenhaltung die Grundfläche für jedes erwachsene Meerschweinchen mindestens 2000 cm² betragen.
Die Bf hat durch die Haltung von 30 Meerschweinchen in einem Käfig mit einer Grundfläche von 110 x 90 cm den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.6.2. der Anlage 1 der 2. THVO erfüllt.
Die Bf hat die vorgefundene Haltung nicht bestritten und dazu ausgeführt, dass sie die Tiere normalerweise im Freien in einem ausreichend großen Gehege halte, aufgrund der tiefen Temperaturen habe sie die Meerschweinchen ins Haus geholt, um sie vor dem Erfrieren zu schützen. Dieses Vorbringen vermag die Bf jedoch auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten, da sie die Tiere auch in einem Gehege mit geeigneter Größe vor dem Erfrieren schützen hätte können. Die Bf hat somit auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu verantworten.

IV.3.2. In Spruchpunkt II 3c) wurde der Bf vorgeworfen, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs 3 TSchG iVm Anlage 9 Punkt 3.6.1. der 2. THVO begangen zu haben, da Sie ein Kaninchen zusammen mit Meerschweinchen gehalten habe.
Gemäß Punkt 3.6.1. der Anlage 1 der 2. THVO sind Meerschweinchen paarweise oder in Gruppen, nicht jedoch zusammen mit Kaninchen zu halten.
Die Bf hat dazu vorgebracht, dass das Kaninchen ein Freigänger gewesen sei, der in das Meerschweinchengehege gehüpft sei. Sie habe mittlerweile das Meerschweinchengehege so umgebaut, dass das Kaninchen nicht mehr hineinhüpfen könne. Auch wenn das Kaninchen selbstständig in das Meerschweinchengehege gehüpft ist, wurde dadurch der objektive Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 3.6.1. der Anlage 1 der 2. THVO erfüllt. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass die Bf es nicht verhindert hat, dass das Kaninchen in das Meerschweinchengehege gelangen konnte. Sie hat somit auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu verantworten.

IV.4. Unter den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten I 2c), I 3c), I 4b), I 6b) und I 7b) wurde der Bf vorgeworfen, Käfige verwendet zu haben, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe aufwiesen, in den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1d) und II 5d) wurde ihr vorgeworfen, die Mindestanforderungen an die Fläche für die Kaninchenhaltung nicht eingehalten zu haben. Die Bf habe dadurch jeweils § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 9 der 1. THVO verletzt.

Die Bf brachte dazu in einer Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahrens vor, für sie würden die Übergangsbestimmungen der Anlage 9 der 1. THVO gelten. Ferner habe sie handelsübliche Käfige gekauft, die auch nie beanstandet worden seien.

Gemäß Punkt 2.4.2. der Anlage 9 der 1. THVO haben Anlagen und Haltungseinrichtungen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. der Anlage 9 ab dem 1. Jänner 2020 zu entsprechen.
Vor Inkrafttreten des TSchG und der 1. THVO war in Oberösterreich die Außerlandwirtschaftliche Tierhaltungs-Verordnung, LGBl Nr 94/2002, in Geltung, die regelte, dass Käfige für die Haltung von Zwergkaninchen die Mindestgröße von 1,0 x 0,6 x 0,5 m haben müssen.

Entsprechend den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten I 2c), I 3c), I 4b), I 6b) und I 7b) verwendete die Bf Käfige, die die – auch jetzt geltende – Mindesthöhe von 50 cm nicht erreichten. Entsprechend den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1d) und II 5d) hat die Bf Mindestanforderungen an die Fläche für die Kaninchenhaltung nicht eingehalten. Entsprechend der Anlage 9 der 1. THVO müssen Käfige für adulte Tiere bis 5,5 kg 6.000 m² pro Tier aufweisen. Auch entsprechend der Außerlandwirtschaftliche Tierhaltungs-Verordnung war eine Fläche von mindestens 6.000m² erforderlich. Die Tierhaltung der Bf hat somit auch nicht den Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung entsprochen. Die Übergangsbestimmungen des Punkts 2.4.2. der Anlage 9 der 1. THVO sind daher auf die Tierhaltung der Bf nicht anwendbar.

Die Bf hat somit hinsichtlich der nunmehr zusammengefassten Spruchpunkte I 2c), I 3c), I 4b), I 6b) und I 7b) sowie II 1d) und II 5d) des angefochtenen Straferkenntnisses den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.3. der Anlage 9 der 1. THVO erfüllt.
Das Vorbringen der Bf, sie habe handelsübliche Käfige gekauft, die nie beanstandet worden seien, vermag die Bf auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten, zumal die sich als Halterin von Tieren mit den entsprechenden Rechtsvorschriften vertraut machen hätte müssen. Die verwendeten Käfige haben den gesetzlichen Mindestanforderungen an die Größe nicht entsprochen, was die Bf auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.5. Gemäß Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO müssen Kaninchen dauernd Zugang zu Nagematerial und zu Stroh oder Heu in einer Raufe haben. Es muss ständiger Zugang zu Wasser vorhanden sein.

IV.5.1. Unter den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1b), II 2b), II 3b), II 4b), II 5b), II 6b) und II 7b) wurde der Bf vorgeworfen, Kaninchen keine Heuraufe zur Verfügung gestellt zu haben. Die Bf bestritt diese Vorwürfe nicht, sie brachte aber vor, mittlerweile alle Ställe mit Heuraufen ausgestattet zu haben. Zumal die Bf den in den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1b), II 2b), II 3b), II 4b), II 5b), II 6b) und II 7b) genannten Kaninchen zum

vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Heuraufe zur Verfügung gestellt hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO erfüllt.
Auch auf subjektiver Ebene hat die Bf nichts vorgebracht, was zu ihrer Entlastung dienen könnte. Die Bf hat somit die Erfüllung des Tatbilds auch subjektiv zu verantworten.

IV.5.2. Unter den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 4c), II 5c) und II 6c) wurde der Bf vorgeworfen, den in diesen Spruchpunkten genannten Kaninchen kein Heu oder sonstiges Nagematerial zur Verfügung gestellt zu haben. Gemäß Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO ist Kaninchen jedoch dauernd Nagematerial und Stroh oder Heu zur Verfügung zu stellen. Die Bf hat dadurch, dass sie den in den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 4c), II 5c) und II 6c) genannten Kaninchen kein Heu bzw Nagematerial zur Verfügung gestellt hat, den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO erfüllt.

Auch auf subjektiver Ebene hat die Bf nichts vorgebracht, was zu ihrer Entlastung dienen könnte. Die Bf hat somit die Erfüllung des Tatbilds auch subjektiv zu verantworten.

IV.5.3. In Spruchpunkt II 3d) wurde der Bf vorgeworfen, dass zumindest bei fünf Kaninchen in einem Käfig der ständige Zugang zu Wasser nicht gewährleistet war. Die Bf bestritt diesen Vorwurf nicht, nachdem ihr ein dazu angefertigtes Video vorgeführt wurde. Dadurch, dass die Bf diesen Kaninchen nicht ständigen Zugang zu Wasser gewährleistet hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO erfüllt.

Auf subjektiver Ebene versuchte die Bf sich dadurch zu entlasten, dass die im Käfig angebrachten Tränke defekt gewesen sein könnte, und sie verwies erneut darauf, dass einige Tränken ausgelaufen seien. Dies konnte aber einerseits auf dem von diesem Käfig angefertigten Video nicht erkannt werden, andererseits würde dieses Vorbringen die Bf auch auf subjektiver Ebene nicht entlasten, da sie durch das Anbringen einer defekten Tränke, deren Defekt ihr darüber hinaus auch bewusst war, den Tieren keinen ständigen Zugang zu Wasser gewährt hätte. Die Bf hat die Verwaltungsübertretung somit auch subjektiv zu verantworten.

Mit Straferkenntnis vom 13. März 2018, GZ: VetR96-26-2017, verhängte die belangte Behörde über die Bf ein weiteres Straferkenntnis wegen Übertretungen nach dem TSchG, worin ihr hinsichtlich der in Spruchpunkt II 3d) des ggst Straferkenntnisses genannten Kaninchen eine Übertretung gemäß § 38 Abs 1 iVm § 5 TSchG vorgeworfen wurde, da sie aufgrund des fehlenden Wassers die Ernährung in einer Weise vernachlässigt habe, die für die Tiere mit Leiden verbunden war. Dieser Vorwurf erweist sich als berechtigt. Mit dem ggst

Straferkenntnis und dem Straferkenntnis vom 13. März 2018, GZ: VetR96-26-2017, wurde der Bf somit sowohl das Erfolgsdelikt der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG als auch je ein Ungehorsamsdelikt gemäß § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.1.5. der Anlage 9 der 1. THVO vorgeworfen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs treten die Ungehorsamsdelikte iSd 1. THVO hinter die Erfolgsdelikte gemäß § 5 Abs 1 TSchG als subsidiär zurück (vgl 27.4.2012, 2011/02/0284). Zumal das vorrangige Erfolgsdelikt in einem eigenen Straferkenntnis geahndet wurde, war der ggst Tatvorwurf des subsidiären Ungehorsamsdelikts aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV.6. Unter den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1f), II 2c), II 4d), II 5f) und II 6e) wurde der Bf schließlich vorgeworfen, sie habe den in diesen Spruchpunkten genannten adulten weiblichen säugenden Kaninchen mit Nestlingen keine Nestkammer zur Verfügung gestellt. Die Bf brachte dazu vor, die Häsinnen würden teilweise die Nestkammern nicht annehmen und sich im Stroh Nester bauen. Entgegen diesen Angaben der Bf finden sich im Aktenvermerk über die ggst Kontrolle jedoch Fotos von ungeschützt im Käfig liegenden Nestlingen, Nestkammern waren in diesen Käfigen nicht vorhanden.
Gemäß Punkt 2.2.3. der Anlage 9 der 1. THVO müssen trächtige Häsinnen spätestens eine Woche vor dem Geburtstermin bis zum Absetzen der Jungen Zugang zu einer Nestkammer haben. Dadurch, dass die Bf den in den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten II 1f), II 2c), II 4d), II 5f) und II 6e) genannten säugenden weiblichen Kaninchen keine Nestkammern zur Verfügung gestellt hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 2.2.3. der Anlage 9 der 1. THVO erfüllt.

Dass Häsinnen die Nestkammern nicht annehmen, entbindet die Bf nicht von ihrer Verpflichtung, Nestkammern zur Verfügung zu stellen. Die Bf hat offenbar bewusst auf die Nestkammern verzichtet, weshalb sie die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.7.1. Die Bf verwies auf ihr geringes Einkommen, ihre Sorgepflichten und ihre aushaftenden Schulden. Die belangte Behörde hat jeweils Geldstrafen verhängt, die rund 1,3 % der Höchststrafe für Ersttäter betragen. Eine weitere Senkung der Strafhöhe erscheint auch bei den nunmehr zusammengefassten Spruchpunkten angesichts der Vielzahl der jeweiligen Übertretungen und der bereits äußerst geringen Strafhöhe trotz der finanziellen Situation der Bf nicht gerechtfertigt.

Die belangte Behörde hat jedoch Ersatzfreiheitsstrafen von je 12 Stunden verhängt. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. September 2016, Ra 2016/09/0056, ausgeführt hat, ist jedenfalls dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür eine Begründung erforderlich. Ein besonderer Grund für die im Vergleich zur Geldstrafe erhöhte Ersatzfreiheitsstrafe ist jedoch weder der Begründung des Straferkenntnisses zu entnehmen, noch ergibt sich ein solcher aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren daher zu verringern, um ein den Geldstrafen angemessenes Verhältnis herzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren war, waren der Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren an die aufgrund der teilweise zusammengefassten Verwaltungsübertretungen nunmehr verhängten Gesamtstrafen entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
   Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

   Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

   Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter